

Änderungsantrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Anja Hajduk, Stefan Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Danyal Bayaz, Sven-Christian Kindler, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Kai Gehring, Filiz Polat, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26966, 19/29879 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
(Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 11 wird Nummer 1 wie folgt geändert:

1. Die Regelung des § 316a wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird Absatz 2 wie folgt angefügt:

„(2) Die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 beträgt sechs Jahre. Sie verlängert sich auf 10 Jahre, wenn ab dem in Satz 1 genannten siebten Geschäftsjahr mehr als ein*e Abschlussprüfer*in oder eine Prüfungsgesellschaft gleichzeitig beauftragt wurden, sofern die Abschlussprüfung zur Vorlage des gemeinsamen Bestätigungsvermerks gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2006/43/EG führt. Die Höchstlaufzeit gemäß Satz 1 wird nur verlängert, wenn das Verwaltungs- oder das Aufsichtsorgan auf Empfehlung des Prüfungsausschusses der Gesellschafterversammlung oder Aktionärshauptversammlung vorschlägt, das Mandat zu verlängern, und wenn dieser Vorschlag angenommen wird.“

Berlin, den 18. Mai 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Die Regelung verfolgt einerseits das Ziel, die Höchstlaufzeit des Prüfmandats bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. „externe Rotation“) auf 6 Jahre zu beschränken. Andererseits soll sie Anreize setzen, das Prüfmandat als sog. „Joint Audit“ zu vergeben, also die Abschlussprüfung durch eine große sowie eine mittlere bzw. kleine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemeinsam durchführen zu lassen. Hierzu wird die Möglichkeit eingeräumt, die sechsjährige Höchstlaufzeit des Prüfmandats auf 10 Jahre zu verlängern, wenn ab dem siebten Geschäftsjahr eine weitere Prüfgesellschaft in das Mandat einbezogen wird.

Jahrzehnte währende Prüfmandate, wie sie derzeit unter Umständen möglich und durchaus üblich sind, können eine erhöhte Fehlergefahr bergen, etwa, weil sich Routinen verselbständigen oder Prioritäten in der Prüfung verschieben. Hiergegen ist auch eine akribische Compliance zuweilen nicht hilfreich. In den letzten Jahren haben einige aufsehenerregende Fälle von Bilanzfälschung und Betrug den Schluss nahegelegt, dass besonders langfristige geschäftliche Verbindungen zwischen den Prüf- und Beratungsgesellschaften und den geprüften Unternehmen eine gewisse „Betriebsblindheit“ begünstigen. Daher sollte die Höchstlaufzeit auf ein geringeres Maß begrenzt werden. Zusätzlich kann die Prüfung nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ mögliche Fehlerquellen verlässlicher aufdecken und so die Qualität der Abschlussprüfung insgesamt erhöhen.

Zu Ziffer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Einfügung des Absatzes 2 in § 316a.

Zu Ziffer 2:

Die Regelung legt die Höchstlaufzeit von Prüfmandaten zur Abschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, auf 6 Jahre fest. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn ab dem siebten Geschäftsjahr ein sog. „Joint Audit“ mandatiert wird, also die Prüfung von zwei Prüfgesellschaften gleichzeitig vorgenommen wird, wobei beide Prüfgesellschaften den Bestätigungsvermerk erteilen müssen. In diesem Fall verlängert sich das Prüfmandat auf bis zu 10 Jahre.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.